

EIGENBETRIEBSSATZUNG FÜR DIE GEMEINDEWERKE BUSECK DER GEMEINDE BUSECK

§ 1 GEGENSTAND UND ZWECK DES EIGENBETRIEBES

1. Die Einrichtungen zur Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Baubetriebshofes und der Energieerzeugung sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sicherzustellen, Dienstleistungen für die Gemeindeverwaltung, Unternehmen sowie sonstige Dritte bereitzustellen sowie die Erzeugung von Energien. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 NAME DES EIGENBETRIEBES

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Buseck“.

§ 3 STAMMKAPITAL

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.549.000,00 EURO. Davon werden zugeordnet:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1. den Einrichtungen Wasser | 767.000,00 EURO |
| 2. den Einrichtungen Abwasser | 2.301.000,00 EURO |
| 3. den Einrichtungen Baubetriebshof | 400.000,00 EURO |
| 4. den Einrichtungen Energieerzeugung | 81.000,00 EURO |

§ 4 BETRIEBSLEITUNG

1. Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.
2. Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter. Der Gemeindevorstand bestellt einen der Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter. Einer dieser Betriebsleiter ist für die personellen und sozialen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu bestellen.
3. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.
4. Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 VERTRETUNG DES EIGENBETRIEBES

1. Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen.
2. Die Vertretung erfolgt durch den Ersten Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch den Zweiten Betriebsleiter und bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung durch einen vom Gemeindevorstand besonders hierfür bestellten Stellvertreter.
3. Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
4. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung alle Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
5. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht.
6. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
7. Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber dem Ersten Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekannt gemachten Betriebsleiter.

§ 6 ALLGEMEINE AUFGABEN DER BETRIEBSLEITUNG

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hess. Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
2. Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat dem Gemeindevorstand den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; es kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen, für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangt werden.

§ 7 BETRIEBSKOMMISSION

1. Der Betriebskommission gehören an:
 - a) Sechs Mitglieder der Gemeindevertretung die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 55 HGO.
 - b) Kraft ihres Amtes
 1. Der Bürgermeister, oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes.
 2. Der Erste Beigeordnete und ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes, das von diesem zu benennen ist.
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
2. Der Betriebskommission gehören weiter zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an, die von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
3. Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf

Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8 AUFGABEN DER BETRIEBSKOMMISSION

1. Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
2. Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.
3. Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 - a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
 - b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 - c) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 6 v. H. des Stammkapitals gem. § 3 (ggf. Satz 1) der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
 - d) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall 50.000,-- € nicht übersteigt;
 - e) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 - f) Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 - g) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 - h) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung (im Einzelfall bis zu 50.000,-- €) haben;
 - i) Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Wasser und die Einleitung von Abwasser in fremde Kläranlagen durch den Eigenbetrieb;

- j) Verzicht auf Forderungen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Zahlungsverpflichtungen soweit sie den Betrag von 15.000,-- € nicht übersteigen.
- 4. Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- 5. Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 6. In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9 AUFGABEN DES GEMEINDEVORSTANDES

1. Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltung- und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgaben auf; nach ergebnislosem Ablauf übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
2. Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planung und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.
3. Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 AUFGABEN DER GEMEINDEVERTRETUNG

1. Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
2. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 - b) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;

- c) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes
 - e) Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 - f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
 - g) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 50.000,-- € übersteigt;
 - h) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes; Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
 - i) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Verbindung stehen;
 - j) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 - l) Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 - m) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - n) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 15.000,-- € im Einzelfall;
3. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Die Betriebsleiter, die Beamten und etwaige sonstige leitende Angestellte (Personen mit Überwachungs- oder Anordnungsrecht) werden nach Anhörung der Betriebskommission (§ 7 Abs. 3 Ziff. 6 EigBGes) vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt,

befördert und entlassen. Die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller sonstigen Bediensteten erfolgt durch die Betriebsleitung nach Anhörung des Gemeindevorstandes.

2. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12 KASSEN- UND KREDITWIRTSCHAFT

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Gemeindekasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13 WIRTSCHAFTSJAHR

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 14 AUFSTELLUNG, BEHANDLUNG UND OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

1. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
2. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
3. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.